



Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf

Oktober 2016

Sehr geehrte/r

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Keine Begünstigung eines Pauschalbetrags typischerweise jährlich entstehender Erhaltungsaufwendungen

Die Beteiligten stritten um die Abzugsfähigkeit von Erhaltungsaufwendungen. Die klagende Grundstücksgemeinschaft erwarb am 15.03.2012 ein Mehrfamilienhaus zum Kaufpreis von 340.000 €, wovon 247.336,42 € auf das Gebäude entfielen. Sie erklärte für die Streitjahre 2012 und 2013 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von -21.499,09 € bzw. 3.359,03 €. Dabei berücksichtigte sie sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen in Höhe von 31.836,06 € bzw. 16.325,09 €.

Hingegen ging das beklagte Finanzamt von einer Überschreitung der 15%-Grenze für anschaffungsnahe Herstellungskosten aus. Dementsprechend berücksichtigte es einen Teilbetrag aus den für beide Jahre erklärten Aufwendungen in Höhe von 45.047 € nur im Wege der Abschreibung. Lediglich Aufwendungen in Höhe von 2.155 € bzw. 986 € behandelte es als sofort abzugsfähige Kosten für Schönheitsreparaturen.

Mit ihrer Klage machte die Klägerin geltend, dass Kosten für den Austausch von zwei Heizkörpern in Höhe von 536,48 € bzw. 1.118,84 €

nicht in die Betrachtung einzubeziehen seien, so dass der maßgebliche Grenzbetrag nicht überschritten werde. Die Reparaturen lägen im Rahmen der jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsaufwendungen für ein Objekt mit neun Wohneinheiten. Zudem seien die Schäden erst nach dem Kauf des Objekts aufgetreten.

Dem ist das Finanzgericht Düsseldorf nicht gefolgt. Zu den Herstellungskosten gehörten auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Ausgenommen seien allein Kosten für Erweiterungen und Aufwendungen für jährlich üblicherweise anfallende Erhaltungsarbeiten.

Im Streitfall werde die 15%-Grenze überschritten. Dabei seien auch die Aufwendungen für den Austausch der beiden Heizkörper einzubeziehen. Es handele sich weder um Aufwendungen für Erweiterungen noch um Aufwendungen für jährlich üblicherweise anfallende Erhaltungsarbeiten. Begünstigt sei nicht der pauschale Betrag in Höhe der nach der Lebenserfahrung typischerweise jährlich entstehenden Erhaltungsaufwendungen. Privilegiert würden vielmehr die konkret entstandenen Aufwendungen, wenn sie im Zusammenhang mit jährlich üblicherweise anfallenden Arbeiten stünden. Davon könne beim Austausch von Heizkörpern indes nicht ausgegangen werden.

Zudem sei nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber noch andere als die genannten Aufwendungen von der 15%-Regel habe ausnehmen wollen. Dagegen spreche insbesondere der Vereinfachungszweck der Regelung. Ob die Norm jedenfalls dann nicht anzuwenden sei, wenn der schadensverursachende Kausalverlauf erst nach dem Erwerb in Gang gesetzt worden ist (vgl. Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 21.01.2016 - 11 K 4274/13 E), könne dahinstehen, da die an den Heizkörpern aufgetretenen Defekte nicht auf äußeren, ausschließlich nach dem Erwerb eingetretenen Ereignissen beruhten. Vielmehr habe sich bloß das lebensstypische und im Erwerbszeitpunkt bereits angelegte Risiko verwirklicht, dass Wirtschaftsgüter auch ohne besondere Ereignisse - altersbedingt - defekt würden.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 398/15 F](#)

Schenkungsteuer: Steuerbefreiung für die Übertragung eines Kommanditanteils trotz Stimmrechtsvollmacht zugunsten des Schenkers

Der Kläger übertrug seinem am 01.07.1989 geborenen Sohn mit notariellem Vertrag vom 28.12.2006 einen Teilkommanditanteil an der gewerblich tätigen A-KG im Umfang von nominal 5.000 € unter Nießbrauchsvorbehalt. Dabei wurde vereinbart, dass der Erwerber den Schenker auf dessen Lebenszeit bevollmächtigt, den Erwerber in den Gesellschafterversammlungen der KG zu vertreten und das Stimmrecht aus dem geschenkten Gesellschaftsanteil auszuüben. Ferner verpflichtete sich der Erwerber, zu Lebzeiten des Schenkers keinerlei Verfügungen über den geschenkten Gesellschaftsanteil vorzunehmen oder in diesem Zusammenhang Vereinbarungen zu treffen. Etwa anfallende Schenkungsteuer sollte der Kläger tragen.

Das beklagte Finanzamt nahm den Kläger für den Erwerb seines Sohnes auf Schenkungsteuer in Anspruch, wobei ein Teilbetrag zinslos gestundet wurde. Die Steuerberechnung nahm es nach den Grundsätzen der gemischten Schenkung vor. Durch den lebenslänglichen Nießbrauchs-, Verwaltungs- und Stimmrechtsvorbehalt des Klägers habe dessen Sohn kein Betriebsvermögen erworben, so dass die entsprechende Steuerbefreiung nicht in Betracht komme. Der Sohn des Klägers sei nämlich nicht Mitunternehmer geworden.

Die Klage hatte Erfolg. Nach Ansicht des Finanzgerichts hat das Finanzamt den Freibetrag und Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen zu Unrecht nicht gewährt. Die Steuervergünstigung für inländisches Betriebsvermögen gelte auch beim Erwerb eines Anteils an einer Mitunternehmerschaft, wenn das durch Schenkung unter Lebenden erworbene Vermögen durchgehend sowohl beim bisherigen als auch beim neuen Rechtsträger den Begünstigungstatbestand erfülle. Dies setze voraus, dass der Erwerber Mitunternehmer werde, d.h. Mitunternehmerinitiative entfalten könne und Mitunternehmerisiko trage.

Die Steuervergünstigungen seien auch dann zu gewähren, wenn sich der Schenker bei der Übertragung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft den Nießbrauch vorbehalte. Dies setze allerdings wiederum voraus, dass der übertragene Gesellschaftsanteil die Stellung eines Mitunternehmers vermittele. Ein nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestalteter Nießbrauch lasse die Mitunternehmerinitiative des Erwerbers nicht entfallen.

Dem Kläger seien die Stimm- und Verwaltungsrechte seines Sohnes

nicht übertragen worden. Er sei allein unwiderruflich bevollmächtigt, diese für seinen Sohn wahrzunehmen. Diese Vollmacht habe auch umfassend zur Abgabe aller sonstigen Erklärungen mit Bezug zur A-KG gegolten. Er habe daher auch an Grundlagengeschäften mitwirken können. Andererseits sei der Sohn des Klägers nicht gehindert gewesen, die ihm als Kommanditisten zustehenden Stimm- und Verwaltungsrechte selbst wahrzunehmen. Dies sei weder ausgeschlossen noch sanktionsbewehrt gewesen. Daher sei dem Sohn Mitunternehmerinitiative zuzuerkennen.

Mitunternehmerrisiko habe er ebenfalls getragen. Das Risiko des Verlusts seiner Einlage und die Möglichkeit, an den Gewinnen aus der Auflösung stiller Reserven beteiligt zu werden, seien ihm verblieben.

Damit vermindere sich der steuerpflichtige Erwerb um die steuerfreien Teile.

Das Finanzgericht hat auch hier die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 3250/15 Erb](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Einkommensteuer:

Änderung der Lohnsteueranmeldung nach Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung

Die Entscheidung im Volltext: [2 K 2541/15 AO](#)

Gesellschafterdarlehen und verdeckte Einlage als nachträgliche Anschaffungskosten auf eine GmbH-Beteiligung

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 1699/14 E](#)

Begünstigung nicht entnommener Gewinne: Klagebefugnis im Zusammenhang mit Feststellungsbescheiden

Die Entscheidung im Volltext: [8 K 3276/14 F](#)

Keine Anwendung des progressiven Steuertarifs bei Wegfall der Kapitalforderung aufgrund eines Forderungsverzichts

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 3369/14 E](#)

In eigener Sache

294 ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt

Am vergangenen Donnerstag, dem 06.10.2016, hat der Wahlausschuss bei dem Finanzgericht Düsseldorf 294 neue ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt. Der Wahlausschuss besteht aus dem Präsidenten des Finanzgerichts, einem durch die Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Vertreter der Landesfinanzverwaltung und sieben Vertrauensleuten, die der Landtag wählt. Die Wahl erfolgte aufgrund einer Vorschlagsliste, die auf den von den Berufsverbänden unterbreiteten Vorschlägen beruht.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen Deutsche sein und sollten das 25. Lebensjahr vollendet sowie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder berufliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Sie werden auf fünf Jahre (2017 bis 2021) gewählt. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in 15 Senaten eingesetzt und wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit.

Wir wünschen den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern alles Gute für ihre Tätigkeit und bedanken uns für ihr Engagement!



Quelle: Justiz NRW

Vortragsveranstaltung zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens am 24.11.2016

Am 24.11.2016 findet die jährliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltung statt, die das Finanzgericht Düsseldorf zusammen mit der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. durchführt. Dazu laden wir Sie herzlich ein.

Die Veranstaltung zum Thema

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens - der große Wurf?

wird Herr Finanzpräsident *Andreas Schmitz von Hülst* mit einem Überblick über die gesetzlichen Änderungen eröffnen. Im Anschluss daran beleuchtet Herr Rechtsanwalt *Dr. Rüdiger Gluth* die Konsequenzen für die Beratungspraxis. Schließlich würdigt Herr *Prof. Dr. Roman Seer*, Ruhr-Universität Bochum, die Reform aus der Sicht der Wissenschaft und zeigt weiteren Reformbedarf auf. Die anschließende Diskussion wird von Herrn Richter am Finanzgericht *Dr. Christian Graw* geleitet.

Die Veranstaltung findet von 17.00 bis 19.00 Uhr im Weiterbildungszentrum der Volkshochschule Düsseldorf, Saal 1, Bertha-von-Suttner-Platz 1, statt.

Im Anschluss an die Veranstaltung laden wir Sie herzlich zu einem Umtrunk und Imbiss im Casino des nahegelegenen Finanzgerichts (Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes) ein.

Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen. Das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).



Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1516